

Antrag

des Abg. Dr. Boris Weirauch u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Geplante Stilllegung des Mannheimer Gasnetzes und Überblick über landesweite Pläne sowie deren Folgen für Verbraucherinnen und Verbraucher

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwieweit die EU-Gasbinnenmarkt-Richtlinie (Richtlinie [EU] 2024/1788) in Baden-Württemberg bereits zur Erarbeitung von Stilllegungsplänen von Gasversorgungsunternehmen geführt hat bzw. entsprechende Planungen bekannt sind (mit Angabe der jeweiligen Versorgungsunternehmen, der betroffenen Städte und Gemeinden und der [ungefähren] Anzahl betroffener Abnahmestellen, unterteilt nach Privathaushalten und Unternehmen);
2. welche zeitlichen Vorgaben bzw. welchen Zeitrahmen die EU-Gasbinnenmarkt-Richtlinie den EU-Mitgliedstaaten für die Erstellung von Stilllegungsplänen zu Gasverteilnetzen setzt;
3. unter welchen Voraussetzungen nach gegenwärtiger oder prognostizierter EU- bzw. nationaler Rechtslage eine Stilllegung von Gasverteilnetzen möglich ist, unter Angabe der diesbezüglich einzuhaltenden Verfahren und der Angabe der Behörden, die diese Pläne unter Nutzung welcher Ermessensspielräume genehmigen;
4. wie die Landesregierung den Rechtsrahmen der EU-Gasbinnenmarkt-Richtlinie inhaltlich und strategisch bewertet, hinsichtlich der Chancen und Risiken bezüglich der Energie- und Wärmewende, hinsichtlich der ausreichenden Würdigung der Rechte und Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern und hinsichtlich der Einbringung in das nationale Gesetzgebungsvorhaben;

5. wie sie sich zu den Ankündigungen der MVV Energie AG zu einer vollständigen Gasverteilnetzabschaltung bis zum Jahr 2035 vor dem Hintergrund positioniert, dass viele Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer erst in den vergangenen Jahren eine neue Gasheizung installiert haben, die bis 2035 dann nur zehn bis 15 Jahre in Betrieb gewesen wäre und dass eine diesbezügliche Stilllegung die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der Investition in Frage stellt;
6. wie viele der Haushalte nach Ziffer 5 jeweils in Mannheim, der Metropolregion Rhein-Neckar sowie in weiteren Teilen Baden-Württembergs insgesamt von Stilllegungen der Gasverteilnetze betroffen sein werden und welchen Zeithorizont sie jeweils dafür erwartet;
7. wie viele Haushalte, die heute ihre Wärmeversorgung über leitungsgebundenes Erdgas sicherstellen, erwartungsgemäß jeweils auf ein bestehendes bzw. dann erweitertes Fernwärmenetz, ein neues Nahwärmenetz, Wärmepumpen oder andere dezentrale Heizungssysteme wie Holzpellettheizungen wechseln werden und bis wann;
8. inwieweit Umstellungspläne und Stilllegungspläne der Gasverteilnetzbetreiber, Wärmeversorger und Fernwärmeanbieter vom Land bewertet und begleitet werden, insbesondere im Hinblick auf ihre praktische Umsetzbarkeit, Bürgerbeteiligung und Maßnahmen zu Hilfen bei der Sicherstellung einer Anschluss-Heizungsversorgung durch Fernwärme oder dezentrale Lösungen;
9. inwieweit ihr Pläne der MVV-Energie AG oder der Stadt Mannheim bekannt sind, Hauseigentümer bei der Umstellung auf Wärmepumpen- oder andere Heizungen zu unterstützen, und worin diese Unterstützung bestehen soll;
10. welche Planungen ggf. bestehen, im Zuge des Baus und der Bereitstellung von Gasturbinenkraftwerken (H2-ready) für die Sicherstellung der Versorgung in Spitzenlastzeiten auch in Mannheim auf dem Gelände des GKM ein neues Kraftwerk zu errichten und wie die Landesregierung solche Planungen ggf. bewertet.

16.12.2024

Dr. Weirauch, Dr. Fulst-Blei, Rolland, Steinhülb-Joos, Röderer, Storz SPD

Begründung

In Mannheim wurde im Zuge der Transformation der Energie- und insbesondere Wärmeversorgung durch die MVV Energie AG als regionalem Versorger mit Gas und Fernwärme öffentlich angekündigt, das Gasverteilnetz bis 2035 zu schließen bzw. ab 2035 Endkunden kein Gas mehr zu liefern. Presseberichten zufolge bedeutet dies für mehr als 25 000 Gaskundinnen und Gaskunden jedoch eine zeitlich straffe Umstiegsnotwendigkeit für ihre Heizungsanlage, wenn sie bis dahin nicht an Fernwärme angeschlossen werden können, bzw. alternative dezentrale Heizungssysteme installieren lassen müssen, die die Anforderungen des GEG erfüllen. Zudem besteht Verärgerung bei Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern, wenn erst in den letzten Jahren eine neue Gasheizung eingebaut wurde, im Vertrauen darauf, diese den Vorgaben des Heizungsgesetzes entsprechend bis maximal 1. Januar 2045 betreiben zu können.

Des Weiteren bestehen technische wie auch wirtschaftliche Zusammenhänge mit der Aufrechterhaltung bzw. Abschaltung der Gasversorgung, die über das bestehende Gasnetz hinausgehen. In langfristiger Sicht kann der Aufbau von modernen Gasturbinenkraftwerken die Energiewende insofern unterstützen, dass sie

in Spitzenlastzeiten sowie in Dunkelflaute-Zeiten Strom und Wärme bereitstellen können und dass sie später mit verhältnismäßig geringem Aufwand auf Wasserstoffbetrieb umgestellt werden können. Auch für das Gelände des GKM in Mannheim wäre die Errichtung eines derartigen, (auch wasserstofffähigen) Kraftwerks denkbar, (siehe Artikel Mannheimer Morgen am 3. Mai 2014 „Soll das GKM auf grünen Wasserstoff umgerüstet werden?“).

Daher stellen sich Fragen zur Aufklärung der Rechtslage, zu den Planungen und zur Positionierung der Landesregierung.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. Januar 2025 Nr. UM6-0141.5-44/10/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. inwieweit die EU-Gasbinnenmarkt-Richtlinie (Richtlinie [EU] 2024/1788) in Baden-Württemberg bereits zur Erarbeitung von Stilllegungsplänen von Gasversorgungsunternehmen geführt hat bzw. entsprechende Planungen bekannt sind (mit Angabe der jeweiligen Versorgungsunternehmen, der betroffenen Städte und Gemeinden und der [ungefähren] Anzahl betroffener Abnahmestellen, unterteilt nach Privathaushalten und Unternehmen);*
- 2. welche zeitlichen Vorgaben bzw. welchen Zeitrahmen die EU-Gasbinnenmarkt-Richtlinie den EU-Mitgliedstaaten für die Erstellung von Stilllegungsplänen zu Gasverteilnetzen setzt;*
- 3. unter welchen Voraussetzungen nach gegenwärtiger oder prognostizierter EU- bzw. nationaler Rechtslage eine Stilllegung von Gasverteilnetzen möglich ist, unter Angabe der diesbezüglich einzuhaltenden Verfahren und der Angabe der Behörden, die diese Pläne unter Nutzung welcher Ermessensspielräume genehmigen;*

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Artikel 57 Absatz 1 Satz 1 der EU-Gasbinnenmarkt-Richtlinie (Richtlinie [EU] 2024/1788) haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, „dass die Verteilernetzbetreiber Pläne für die Netzstilllegung erarbeiten, wenn eine Verringerung der Erdgasnachfrage, die die Stilllegung von Erdgasverteilernetzen oder Teilen solcher Netze erfordert, zu erwarten ist.“ Der Stilllegungsplan ist in enger Zusammenarbeit mit den Verteilernetzbetreibern für Wasserstoff und Strom sowie mit den Betreibern von Fernwärme- und Fernkältenetzen auszuarbeiten (Artikel 57 Absatz 1 Satz 2). Die Mitgliedstaaten können den in derselben Region tätigen Gas- und Wasserstoffverteilernetzbetreibern gestatten, einen gemeinsamen Stilllegungsplan aufzustellen (Artikel 57 Absatz 1 Satz 3).

Die Stilllegungspläne müssen dabei den in Artikel 57 Absatz 2 aufgeführten Grundsätzen genügen. Dazu gehören insbesondere folgende Anforderungen:

- die Pläne sind auf die Pläne für Wärme- und Kälteversorgung gestützt und tragen dem Bedarf von Sektoren Rechnung, die nicht unter diese Pläne fallen [lit. a)],

- angemessene Annahmen zur Entwicklung der Erdgaserzeugung, -einspeisung und -versorgung einschließlich Biomethan und zum Erdgasverbrauch aller Sektoren [lit. b)],
- Ermittlung der erforderlichen Infrastrukturanpassungen mit Vorrang für nachfrageseitige Lösungen ohne Infrastrukturanpassungen, Ausweisung von Infrastruktur, die stillgelegt werden soll und die mögliche Umwidmung zum Transport von Wasserstoff [lit. c)]
- Einklang mit dem unionsweiten Netzentwicklungsplan für Erdgas und dem nationalen Entwicklungsplan für Erdgas und Wasserstoff [lit. h)] und den europäischen und nationalen Energie- und Klimazielen [lit. i)].

Zur Erarbeitung der Pläne führen die Verteilernetzbetreiber eine Konsultation durch, die den einschlägigen Interessenträgern offensteht [Artikel 57 Absatz 2 lit. d)]. Sie werden mindestens alle vier Jahre aktualisiert und erstrecken sich auf einen Zeitraum von zehn Jahren [Artikel 57 Absatz 2 lit. f)]. Stilllegungspläne sind nach Artikel 57 Absatz 3 ferner von den zuständigen nationalen Behörden dahingehend zu bewerten, ob sie diese Grundsätze einhalten; sie sind anschließend zu genehmigen, abzulehnen oder es kann eine Änderung verlangt werden. Nach Artikel 78 Absatz 1 lit. ee) ist dies Aufgabe der nationalen Regulierungsbehörde. Gemäß Artikel 57 Absatz 5 können die Mitgliedsstaaten beschließen, Verteilernetzbetreiber mit weniger als 45 000 angeschlossenen Kundinnen und Kunden von der Pflicht zur Planerstellung zu befreien, die Regulierungsbehörde ist dann aber über die geplante Stilllegung der Verteilernetze oder von Teilen dieser Netze zu unterrichten.

Der Landesregierung sind keine Stilllegungspläne im Sinne der oben genannten Richtlinie bekannt.

Die in der Richtlinie vorgegebenen Regelungen zu Stilllegungsplänen für Erdgasverteilernetzbetreiber sind von den Mitgliedstaaten nach Artikel 94 Absatz 1 bis zum 5. August 2026 umzusetzen. Die Bundesregierung hat hierzu noch keinen Gesetzentwurf vorgelegt. Über die genannten Vorgaben hinaus stehen daher noch keine Einzelheiten fest. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Aufgabe der Genehmigung der Pläne in der Bundesrepublik Deutschland der Bundesnetzagentur zugewiesen wird. Ob hinter der kürzlich erfolgten Stilllegungsankündigung der MVV Energie AG in Mannheim ein Plan im Sinne der oben genannten Richtlinie steht, kann mangels Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht derzeit nicht beurteilt werden.

Nach dem „Green Paper Transformation Gas-/Wasserstoff-Verteilernetze“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 14. März 2024 ist der „aktuelle gesetzliche Rahmen, vor dem Hintergrund früherer Weichenstellungen, auf einen zeitlich nicht begrenzten Fortbestand der Verteilernetze ausgelegt“. Die Landesregierung teilt die in dem Green Paper vertretene Auffassung, dass der „künftige Ordnungsrahmen insbesondere die teilweise Umstellung existierender Gasverteilernetze auf Wasserstoff, eine teilweise Stilllegung (und ggf. den Rückbau, d. h. Entfernung) dieser Netze und den ggf. teilweise erforderlichen Neu-/Ausbau von Wasserstoffverteilernetzen und eine während dieses Transformationsprozesses stets gesicherte Versorgung auch wirtschaftlich (wird) ermöglichen müssen“.

4. wie die Landesregierung den Rechtsrahmen der EU-Gasbinnenmarkt-Richtlinie inhaltlich und strategisch bewertet, hinsichtlich der Chancen und Risiken bezüglich der Energie- und Wärmewende, hinsichtlich der ausreichenden Würdigung der Rechte und Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern und hinsichtlich der Einbringung in das nationale Gesetzgebungsvorhaben;

Die Richtlinie (EU) 2024/1788 legt gemeinsame Regeln für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff fest. Das Ziel ist es, den seit 1999 schrittweise geschaffenen europäischen Gasbinnenmarkt weiter zu liberalisieren und zu harmonisieren. Damit wird ein Rechtsrahmen geschaffen, der den Ausstieg aus fossilem Gas und die Nutzung von kohlenstoffarmen Gasen und Wasserstoff

fördert, um die Klimaziele der EU zu erreichen. Die Richtlinie betont, dass gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gestärkt werden müssen, damit die Verbraucherinnen und Verbraucher, besonders die schutzbedürftigen, von fairen Preisen und den Vorteilen des Wettbewerbs profitieren.

Die Landesregierung begrüßt daher grundsätzlich die EU-Gasbinnenmarkt-Richtlinie, da ein einheitlicher Rahmen geschaffen wird, der den europaweiten Handel mit Gas fördert. Dadurch können und sollen auch innovative Geschäftsmodelle entstehen, besonders im Bereich Wasserstoff. Ebenso kann ein Wettbewerbsdruck zu einer Reduktion der Energiepreise beitragen. Daraus erwachsen weitere Chancen, die erforderliche Energie- und Wärmewände zu unterstützen. Aus Sicht der Landesregierung ist zwar davon auszugehen, dass Wärmepumpen für die zukünftige Wärmeversorgung aufgrund ihrer Effizienz und technischen Marktreife eine zentrale Rolle im Wärmemarkt spielen werden. Für die vollständige Dekarbonisierung der Energieversorgung und zur Umsetzung der ganzheitlichen Energiewende werden ergänzend national und international erzeugte, gehandelte und transportierte klimaneutrale Energieträger wie zum Beispiel grüner Wasserstoff und dessen Derivate, in einem größeren Maß benötigt werden.

Die Richtlinie berücksichtigt dabei auch explizit die Rechte und Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher. Sie enthält Bestimmungen zur Transparenz, zum Anbieterwechsel, zum Schutz vor unlauteren Geschäftspraktiken und zur Beteiligung der Verbraucherverbände. Diese Regeln dienen der Stärkung und dem Schutz der Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher und sollen unter anderem sicherstellen, dass diese gut informiert sind und über die Wahl ihres Gasanbieters frei entscheiden können.

Es ist die Aufgabe der Bundesregierung die Richtlinie bis zum 5. August 2026 in nationales Recht umzusetzen. Die Landesregierung wird den Prozess im Rahmen ihrer Zuständigkeit begleiten und sich in geeigneter Weise zur Vertretung der Landesinteressen einbringen.

5. wie sie sich zu den Ankündigungen der MVV Energie AG zu einer vollständigen Gasverteilnetzabschaltung bis zum Jahr 2035 vor dem Hintergrund positioniert, dass viele Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer erst in den vergangenen Jahren eine neue Gasheizung installiert haben, die bis 2035 dann nur zehn bis 15 Jahre in Betrieb gewesen wäre und dass eine diesbezügliche Stilllegung die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der Investition in Frage stellt;

Vor dem Hintergrund des seit 2008 für Bestandsgebäude in Baden-Württemberg geltenden Erneuerbare Wärme-Gesetzes wird durch das vom Umweltministerium geförderte Programm „Zukunft Altbau“ und die geförderten regionalen Energieagenturen gegenüber den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern sowie dem Handwerk, Planungsbüros und Energieberaterinnen und -beratern bereits seit langem kommuniziert, dass ein Einbau von Gasheizungen nicht nachhaltig ist und zudem aufgrund steigender CO₂-Bepreisung mit wirtschaftlichen Risiken verbunden sein kann.

Seit 1. Januar 2024 erfolgt zudem gemäß § 71 Absatz 11 Gebäudeenergiegesetz des Bundes vor Einbau einer Gasheizung verpflichtend eine fachkundige Beratung, „die auf mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung und eine mögliche Unwirtschaftlichkeit, insbesondere aufgrund ansteigender Kohlenstoffdioxid-Bepreisung, hinweist“. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen haben hierzu ein Pflichtinformationspapier vorgelegt, das online abrufbar ist.

Wichtige Leitplanken für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer bilden die Kommunalen Wärmepläne. Für das Netzgebiet der MVV Netze stellt sich die Situation wie folgt dar:

Der von MVV angestrebte Rückzug aus dem Gasnetz bezieht sich auf die Stadt Mannheim. Dort gibt es seit März 2024 den Kommunalen Wärmeplan, der den

Rahmen für die Weiterentwicklung des Wärmesektors hin zur Klimaneutralität setzt. In anderen Kommunen, in denen MVV Netze ein Gasnetz betreibt, ist die weitere Entwicklung davon abhängig, wie dort bis spätestens 2028 die Kommunale Wärmeplanung ausgestaltet wird. Die Auswertung der bislang vorliegenden kommunalen Wärmepäne in Baden-Württemberg, die durch das Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg gGmbH (ifeu) erfolgt ist, legt nahe, dass auch in vielen anderen Gemeinden eine Planung erfolgt, die perspektivisch nicht auf eine Versorgung mit Gasen im Gebäudewärmebereich setzt.

6. wie viele der Haushalte nach Ziffer 5 jeweils in Mannheim, der Metropolregion Rhein-Neckar sowie in weiteren Teilen Baden-Württembergs insgesamt von Stilllegungen der Gasverteilnetze betroffen sein werden und welchen Zeithorizont sie jeweils dafür erwartet;

Zahlen zu den verbauten Gasheizungen im Land können aus dem Gebäudereport 2022 (Datengrundlage ist 2020) entnommen werden sowie der Landtags-Drucksache 17/6808. Zahlen zum Heizungsmarkt gibt es außerdem beim Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), u. a. dessen Studie zum Heizungsmarkt in Deutschland aus dem Jahr 2023, auf die auch in der Drucksache 17/6808 verwiesen ist.

Hintergrund für die Ankündigung der MVV ist deren eigene Einschätzung zur Zukunft von fossilem Gas in der Stadt Mannheim: Aufgrund steigender CO₂-Preise und Netzentgelte wird sich der Gaspreis in den kommenden Jahren deutlich verteuern. Biomethan und Wasserstoff stellen wegen der Kosten und begrenzter Mengen für Gebäudeheizungen keine gesicherte Option dar. Gas ist damit in Mannheim keine zukunftsfeste Lösung im Gebäudewärmebereich, sondern mit Kostenrisiken belastet. Haushalte sollten dies bei anstehenden Heizungsinvestitionen in ihre Überlegungen einbeziehen.

In der gesamten Metropolregion versorgte MVV Netze zu Ende des Geschäftsjahres 2024 rund 56 000 Gasnetzkundinnen und -kunden. In der Stadt Mannheim sind derzeit rund 25 000 Gasheizungen in Betrieb. Bereits heute hat Mannheim einen Fernwärmeanteil von 60 Prozent. 10 000 neue Anschlüsse sollen in den nächsten Jahren hinzukommen. Bis 2030 soll die Fernwärme in Mannheim klimaneutral erzeugt werden. Ist ein Anschluss an das Fernwärmenetz nicht möglich, wird aus Sicht der MVV für viele die Wärmepumpentechnologie die passende Heizungslösung sein – nicht nur im Neubau, sondern auch in Bestandsgebäuden.

7. wie viele Haushalte, die heute ihre Wärmeversorgung über leitungsgebundenes Erdgas sicherstellen, erwartungsgemäß jeweils auf ein bestehendes bzw. dann erweitertes Fernwärmenetz, ein neues Nahwärmenetz, Wärmepumpen oder andere dezentrale Heizungssysteme wie Holzpellettheizungen wechseln werden und bis wann;

Die Stadt Mannheim hat eine umfangreiche Wärmeplanung erstellt. Zur Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung im Jahr 2040 soll der Gasverbrauch bis 2030 – ausgehend vom Erhebungsjahr 2020 – von ca. 1 600 GWh auf rund 500 GWh reduziert und bis 2040 vollständig eingestellt werden. Dabei wurden im Rahmen der Bestandsanalyse 39 374 Gebäude betrachtet und 66 410 Heizungen ermittelt. Hauptenergieträger bildeten im Jahr 2020 die Fernwärme mit 46 Prozent und Erdgas mit 37 Prozent; die übrigen Anteile entfallen auf Heizöl (8 Prozent), sonstige fossile Brennstoffe (5 Prozent) sowie Biomasse und Stromdirektheizungen mit je zwei Prozent. Daraus lässt sich ableiten, dass im Ausgangsjahr 2020 etwa 25 000 Haushalte mit Gas versorgt wurden – in einem aktuellen SWR-Artikel vom 13. November 2024 anlässlich der Bürgerinformationsveranstaltung der MVV zur geplanten Stilllegung des Gasnetzes ab 2035 ist von rund 24 400 Haushalten die Rede. Konkrete Zahlen, wie viele Haushalte künftig vom Umstieg von einer leitungsgebundenen Gasversorgung hin zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung betroffen sein werden, nennt der Wärmeplan selbst nicht.

In zeitlicher Hinsicht ergibt sich aus dem Zielszenario, dass die Anteile fossiler Energieträger an der Wärmeversorgung bis 2030 zunächst deutlich gesenkt und bis 2040 auf null reduziert werden sollen (siehe oben). Für die geplante Umstellung wurden mit der verfolgten Wärmewendestrategie 57 Eignungsgebiete festgelegt. In der Bestandsanalyse wurden dabei 25 Gebiete identifiziert, in denen vorwiegend fossile Brennstoffe zum Einsatz kommen, 16 Gebiete mit vorwiegender Fernwärmeversorgung und 16 Mischgebiete. Für die zukünftige Wärmeversorgung in den Eignungsgebieten wurde folgendes Zielszenario für 2040 entworfen:

- 26 Eignungsgebiete für „Fokus Umweltwärme und Wärmepumpe mit erneuerbarem Strom“, d. h. dezentrale Lösungen. Die Gebiete liegen vor allem im Norden sowie Südosten von Mannheim bzw. an der Peripherie und sollen u. a. mit Luft-Wasser-Wärmepumpen, Sole-Wasser-Wärmepumpen (Erdwärme), Wasser-Wasser-Wärmepumpen, Direktstromheizungen, Biomasse (z. B. Pellets, Holzvergaserkessel), ergänzend Solarthermie oder bivalente Hybrid-Heizsysteme zur schrittweisen Reduktion von CO₂-Emissionen versorgt werden.
- 28 Eignungsgebiete unterliegen dem „Fokus Wärmenetz“, hier soll vorwiegend die Fernwärmeversorgung ausgebaut werden.
- Drei Eignungsgebiete bleiben Mischgebiete, in denen keine Technologie als führend erachtet wird.

Demzufolge dürfte das Fernwärmenetz der Stadt Mannheim bis zum Jahr 2040 deutlich nachverdichtet werden. Nach der Wärmeverbrauchsreduzierung stellt der Fernwärmenetzausbau den wichtigsten Baustein im Maßnahmenkatalog des Wärmeplans dar, wonach bis zu 100 km an zusätzlichen Leitungen verlegt werden sollen. Allerdings soll der Ausbau überwiegend im Kerngebiet erfolgen, während die Eignungsgebiete an der Peripherie – vorrangig im Norden und Südosten Mannheims – für dezentrale Lösungen vorgesehen sind.

Die Wärmeplanung der Stadt Mannheim baut auf dem sogenannten „Klimaschutzaktionsplan 2030 in Mannheim“ auf, daher sind einige Maßnahmen bereits angelaufen.

Auf baden-württembergischer Ebene können erste Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen Auswertung des ifeu der Wärmepläne entnommen werden, welche 126 Datensätze abbildet. Weitere Informationen finden sich im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des Wärmegipfel Baden-Württemberg unter: <https://www.ifeu.de/projekt/waermegipfel-baden-wuerttemberg-wissenschaftliche-begleitung>.

8. inwieweit Umstellungspläne und Stilllegungspläne der Gasverteilnetzbetreiber, Wärmeversorger und Fernwärmeanbieter vom Land bewertet und begleitet werden, insbesondere im Hinblick auf ihre praktische Umsetzbarkeit, Bürgerbeteiligung und Maßnahmen zu Hilfen bei der Sicherstellung einer Anschluss-Heizungsversorgung durch Fernwärme oder dezentrale Lösungen;

Mit der landesrechtlichen Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) des Bundes im Jahr 2025 wird die Wärmeplanung für alle 1 101 Gemeinden in Baden-Württemberg verpflichtend. Bei der Wärmeplanung ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, hierbei sind gewisse Gruppen zwingend zu beteiligen. Gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 1 WPG beteiligt die planungsverantwortliche Stelle frühzeitig und fortlaufend jeden Betreiber eines Energieversorgungsnetzes, das sich innerhalb des beplanten Gebiets befindet und damit u. a. auch die Gasverteilnetzbetreiber. Gemäß § 7 Absatz 1 ist außerdem die Öffentlichkeit zu beteiligen. Dies hat sich in der bisherigen baden-württembergischen kommunalen Wärmeplanung bewährt.

Gemäß § 24 WPG kann durch Landesrecht bestimmt werden, dass die planungsverantwortlichen Stellen den Wärmeplan einer bestimmten Stelle anzeigen müssen. In Baden-Württemberg soll die bestehende Regelung, dass die Wärmepläne den Regierungspräsidien angezeigt werden müssen und durch diese geprüft werden, unverändert fortgeführt werden. Gemäß § 25 Absatz 1 WPG ist die planungs-

verantwortliche Stelle verpflichtet, den Wärmeplan spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.

9. inwieweit ihr Pläne der MVV-Energie AG oder der Stadt Mannheim bekannt sind, Hauseigentümer bei der Umstellung auf Wärmepumpen- oder andere Heizungen zu unterstützen, und worin diese Unterstützung bestehen soll;

Nach Aussage der MVV Energie setzt diese gemeinsam mit Partnern auf eine intensive Beratung zu Planung, Installation, Förderung und Finanzierung, sowie auf eine frühzeitige Information über die Auswirkungen der Wärmewende. Damit sollen die Bürgerinnen und Bürger bei der Entscheidung für die passende Heizungslösung unterstützt werden. Für klimaneutrale Heizungen gibt es Fördermittel sowohl vom Bund als auch von der Kommune. So hat die Stadt Mannheim Förderprogramme entwickelt, die über die Klimaschutzagentur abgerufen werden können. Bezüglich der Fördersituation ist, nach Aussage der MVV, unter anderem durch den Bund (Kreditanstalt für Wiederaufbau, KfW) und die Stadt Mannheim eine Förderung von bis zu 70 Prozent möglich.

Gemeinsam mit Partnern (u. a. MVV, IHK, HWK, Innungen) hat die Stadt Mannheim Ende November 2024 die sogenannte „Wärmewende Akademie“ eröffnet. Diese bietet für lokale Handwerksbetriebe umfassende Schulungen unter anderem zu gesetzlichen Rahmenbedingungen beim Heizungstausch, der Kommunalen Wärmeplanung der Stadt Mannheim, verschiedenen Wärmelösungen wie Fernwärme und Wärmepumpen sowie Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten an. Teilnehmende erhalten eine Bescheinigung, die sie gegenüber Kundinnen und Kunden als Partner der Wärmewende Akademie ausweist, und können sich in die digitale Fachpartnersuche aufnehmen lassen. Außerdem ermöglicht das Akademienetzwerk den regelmäßigen Austausch von Expertise und Erfahrungen und stärkt die Sichtbarkeit der Handwerksbetriebe. Erste Schulungen sind für Ende Januar 2025 vorgesehen.

10. welche Planungen ggf. bestehen, im Zuge des Baus und der Bereitstellung von Gasturbinenkraftwerken (H2-ready) für die Sicherstellung der Versorgung in Spitzenlastzeiten auch in Mannheim auf dem Gelände des GKM ein neues Kraftwerk zu errichten und wie die Landesregierung solche Planungen ggf. bewertet.

Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in Baden-Württemberg ist der Bau von flexiblen, wasserstofffähigen Gaskraftwerken im Land unabdingbar. Am Standort des GKM sind verschiedene Optionen für einen Fuel-Switch weg von der Steinkohle hin zu klimaneutralen Brennstoffen denkbar. Dazu gehören zum Beispiel gasbefeuerte wasserstofffähige Gas-und-Dampf-Anlagen oder auch reine Gasturbinen. Die Entscheidung liegt letztlich bei den Eigentümern und Betreibern. Konkrete Planungen sind der Landesregierung nicht bekannt.

Die Landesregierung befürwortet und unterstützt in diesem Zusammenhang die zukunftsfähige Weiterentwicklung bestehender Kraftwerksstandorte im Land. Damit kann die vorhandene Energieinfrastruktur weiter genutzt und den Unternehmen und ihren Beschäftigten eine Zukunftsperspektive gegeben werden. Für diese Weiterentwicklungen, insbesondere für den Bau der notwendigen Kraftwerke, müssen auf Bundesebene rasch geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit in einem marktwirtschaftlichen Rahmen ausreichend flexible und steuerbare Kraftwerkskapazitäten zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit geschaffen werden können. Die Landesregierung hat sich in diesem Zusammenhang für eine zügige Umsetzung der Kraftwerksstrategie und des Kraftwerkssicherheitsgesetzes (KWVG) eingesetzt und an mehreren Konsultationen teilgenommen, um die Interessen des Landes Baden-Württemberg zu vertreten. In diesem Zusammenhang wird auch ein zukünftiger Kapazitätsmechanismus von der Landesregierung positiv gesehen.

Walker
Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft